

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0018-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMWF-52.250/0181-I/6/2012

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Die Erläuterungen legen dar, dass die „Implementierung“ der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung an den Universitäten in zwei Schritten erfolgen soll, von denen das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nur der erste sei. Zunächst sollen nur die zukünftigen „Eckpunkte“, Ziele und Grundsätze festgelegt und das neue Finanzierungsmodell vorerst als „gesamthaftes Paket“ in das UG integriert werden. Die Anpassung die Bestimmungen des UG in Form einer konkreten Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung soll einem künftigen Gesetzgebungsakt vorbehalten bleiben. Diese Gesetzgebungstechnik ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst abzulehnen; vielmehr sollten die Neuregelung und die erforderlichen Anpassungen in systematisch geschlossener Form und daher gleichzeitig erfolgen, wobei schon jetzt berücksichtigt und so weit wie möglich normiert werden sollte, welche Bestimmungen mit dem Ende der Übergangsperiode außer Kraft zu treten haben werden.

2. Der Entwurf wirft, wie etwa an §§ 14d und 14e (dazu noch unten) deutlich wird, Probleme im Hinblick auf Art. 18 B-VG auf. Art. 18 B-VG verlangt, dass Gesetze hinreichend genau bestimmt und verständlich sind (vgl. *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht [2009] Rz 86). Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes differenziert beim Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit insbesondere nach Sachgebieten (sogenanntes differenziertes Legalitätsprinzip). Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu den Regelungen des Universitätsge setzes 2002 (UG) über die Studienbeiträge (VfSlg. 19.448/2011) führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass für den Bereich des Studienbeitragsrechts eine exakte Vorherbestimmung möglich ist und das Rechtsschutzbedürfnis eine solche erfordert, und hob daher die in Prüfung gezogenen Bestimmungen als verfassungswidrig auf. Ob sich daraus für den Rechtsbereich des Universitätsrechts allgemein eine besondere Determinierungspflicht ableiten lässt, bleibt freilich offen.

3. Problematisch ist jedenfalls, dass nunmehr durch die Neuregelungen der Universitätsfinanzierung teilweise unterschiedliche Regelungen für den gleichen Regelungssachverhalt angeordnet sein werden. § 12 (Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln) idF BGBl. I Nr. 52/2012 bleibt bestehen, gleichzeitig treten aber gemäß Art. 49 B-VG die Regelungen zur Finanzierung der Universitäten gemäß §§ 14a ff in der Fassung des Entwurfs am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Dadurch werden ab Inkrafttreten der Neuregelungen zwei verschiedene Regelungen der Universitätsfinanzierung parallel nebeneinander bestehen. Durch die Anordnung in § 14e ist dieses Problem zwar entschärft, da ein gestaffelter Übergang normiert wird, es bleibt aber auf längere Sicht das Bild einer unklaren Gesetzesteknik. Zwar normiert § 14e Abs. 1 Z 1, dass für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013 bis 2015 die Regelungen des UG über die Finanzierung der Universitäten idF des Bundesge setzes BGBl. I Nr. 52/2012 in vollem Umfang gelten. Über die Anwendung oder Nicht-Anwendbarkeit des § 14b Abs. 2 oder auch § 14d Abs. 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs für die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 wird aber keine Aussage getroffen.

Aufgrund dieser parallelen Geltung kann auch beispielsweise für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 nicht geklärt werden, ob der den Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag am 30. September des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 14b Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs oder aber bis spätestens Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 12 Abs. 2 idgF festzusetzen ist.

Der vorliegende Entwurf müsste daher insgesamt dahingehend überarbeitet werden, dass hinreichend bestimmt und verständlich ist, welche Regelungen in welchem Zeitraum angewendet werden sollen (vgl. auch die Anmerkung zu § 14b und § 14e).

4. Die Regelungen über die Mindestanzahl von StudienanfängerInnen und über die Zugangsregelungen sind – vor allem aufgrund der verstreut positionierten Regelungen – nur sehr schwer verständlich: Im § 14c Abs. 2 Z 9 wird geregelt, dass der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan Aussagen über die Mindestanzahl der StudienanfängerInnen pro Studienjahr zu enthalten hat. In § 14c Abs. 3 wird normiert, dass die Aussagen über die Mindestanzahl durch Verordnung zu erlassen sind. In § 14f Abs. 3 wird weiters geregelt, dass die Aufteilung der festgesetzten Mindestanzahl auf die einzelnen Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung zu erfolgen hat. § 14f Abs. 2 regelt, dass bei bestimmten Studien (die im Universitätsentwicklungsplan genannt werden bzw. durch Verordnung festzulegen sind) das Rektorat Zugangsbeschränkungen vorsehen kann. Parallel sieht § 14g vor, dass für besonders nachgefragte Studien die Mindestanzahl der Studienanfänger gesetzlich geregelt wird (und daher wohl von § 14c und § 14f nicht erfasst sein soll, ohne dass eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgt). Es wird angeregt, die Bestimmungen über die Mindestanzahl von Studierenden sowie von Zugangsregelungen, die als für die Betroffenen besonders wichtig anzusehen sind, hinreichend bestimmt und verständlich zu regeln.

Zu Z 2 (Einfügung des Unterabschnitts 2a):

Zur Systematik:

Es widerspricht der Systematik des geltenden Gesetzes und muss daher als gravierender Mangel bezeichnet werden, dass die Bestimmungen über die Universitätsfinanzierung (§§ 14a bis 14e) und die Bestimmungen über Zugangsregelungen (§§ 14f bis 14h) ohne Rücksicht auf den ebenfalls die Universitätsfinanzierung regelnden vorangehenden Unterabschnitt in einem neuen Unterabschnitt der „Allgemeinen Bestimmungen“ des Organisationsrechtlichen Teils des Gesetzes vereint werden.

Zu § 14a:

Abs. 1 ist nicht einmal eine Zielbestimmung, sondern nur eine Beschreibung der gesetzgeberischen Motive und Vorstellungen. Auch Bezugnahmen auf den vor der Erlassung des Gesetzes bestehenden Zustand und angestrebte relative Veränderun-

gen (arg. „verbessern“ in Abs. 2, „verringern“, „gesteigert“, „Senkung“, Verkürzung“ in Abs. 3) gehören nicht in eine auf Dauer angelegte Regelung. § 14a sollte daher in die Erläuterungen verschoben werden.

Die in den Erläuterungen getätigte Aussage, dass die für die Infrastruktur vorgesehenen Kosten eine dritte Säule des Modells der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung bildet, findet im Normtext des § 14a keine Entsprechung.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Ausgaben im Abs. 1 unter „privaten Ausgaben“ zu verstehen sind und inwiefern der Bezug auf diese mit der in § 12 UG idgF geregelten Finanzierungsverpflichtung des Bundes vereinbar ist.

Der Einschub in Abs. 3 „ohne die Gesamtzahl der an den Universitäten zugelassenen Studierenden zu verringern“ ist unklar: die Erläuterungen führen aus, dass die Studienbedingungen sehr kritisch geworden sind und dass zu wenig auf das Phänomen „Massenuniversität“ reagiert wurde. Auch wenn ein Ausbau der Personalausstattung geplant ist, wird die Zielerreichung der Verbesserung des Betreuungsverhältnisses nicht ohne die Verringerung der Gesamtzahl der derzeit an den Universitäten zugelassenen Studierenden möglich sein. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu § 14b:

Es wird zu bedenken gegeben, dass bei der Anknüpfung an der Anzahl der prüfungsaktiven Studien für die Finanzierung der universitären Lehre diejenigen Studien nicht berücksichtigt werden, in denen Abschlussarbeiten erstellt werden. Doktoratsstudien werden zwar gemäß den Erläuterungen dem universitären Lehrbereich Forschung zugerechnet, es stellt sich aber die Frage nach der Zurechnung von anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten.

Zu § 14c:

Es sollte klargestellt werden, ab dem Ende des zweiten Jahres welcher Leistungsvereinbarungsperiode ein gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan zu erstellen ist. Es ist auch unklar, ob alle drei Jahre ein neuer Universitätsentwicklungsplan zu erstellen ist, der den vorigen, für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden erstellten Universitätsentwicklungsplan adaptiert, oder ob der Universitätsentwicklungsplan nur alle sechs Jahre zu erstellen ist.

In Abs. 2 Z 9 sollte zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Verweisung auf ein (im Sinne der Art. 8 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 49 Abs. 1 B-VG) ungeeignetes Verweisungsobjekt die Verbindlichmachung der ISCED 3 unterbleiben. Es stellt sich auch die Frage, ob es in Abs. 2 Z 9 nicht besser „Mindestanzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen ...“ lauten sollte, da durch Gesetz nicht geregelt werden kann, wie viele Personen sich dazu entschließen werden, ein Studium anzufangen, sondern wie viele Studienplätze mindestens zur Verfügung stehen müssen.

Außerdem sollte das Verhältnis zu § 14g und § 124b klargestellt werden. Die in den Erläuterungen getätigten Aussage, dass bei weiterführenden Studien (Master- und Doktoratsstudien) die derzeit geltenden Zugangsregelungen weiterhin in Geltung bleiben, ist unverständlich (der Verweis auf § 64 ist jedenfalls irreführend).

Die Aussage der Erläuterungen, dass die Punkte 1 bis 8 dem Hauptausschuss des Nationalrates zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen sind, finden im Gesetzesentwurf keine Grundlage.

Für die in Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung sind keine gesetzlichen Determinanten ersichtlich. Solche sind aber ungeachtet der Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates erforderlich (VfSlg. 12.947/1992).

Zu § 14d:

Die in den Erläuterungen getätigten Aussage zum Teilbetrag für Lehre (Abs. 2 Z 1), dass der Betrag für jeden Studienplatz von der Fächergewichtung durch die Leistungsvereinbarung abhängig ist, kann dem Normtext nicht entnommen werden.

Beim Teilbetrag für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (Abs. 2 Z 2) ist (lit. a letzter Satz) ein Forschungszuschlag vorgesehen, dessen Gewichtung nach Fächergruppen durch Verordnung zu bemessen ist. Nach welchen Kriterien dies zu geschehen hat, ist dem Gesetz, etwa auch den Zielbestimmungen, nicht entnehmbar, sodass Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Determinierungsgebotes der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 1 B-VG) bestehen.

Weiters sollte zumindest in den Erläuterungen der „wettbewerbsorientierte Forschungsindikator“ näher beschrieben werden.

Zu § 14e:

Die Bestimmung des Abs. 1, die ihrem Charakter nach eine Übergangsbestimmung ist, nimmt eine Schlüsselstelle in dem der vorliegenden Novelle zugrundeliegenden –

systemwidrigen – Konzept ein, die Regelungen über die „kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung“ neben den bestehenden Regelungen über die Universitätsfinanzierung in das UG zu implantieren. Dabei wird in Kauf genommen, dass derselbe Regelungsgegenstand (mindestens sechs Jahre lang) an zwei unterschiedlichen Gesetzesstellen (§ 12, §§ 14a bis § 14e) geregelt sein wird, der Leser aber, bis er bei § 14e anlangt, über das übergreifende Regelungskonzept im Unklaren gelassen wird. Die somit für das Verständnis des Konzepts unerlässliche Bestimmung des Abs. 1 sollte aber nicht am Ende, sondern am Anfang des Regelungskomplexes der (herkömmlichen und „kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen“ Universitätsfinanzierung) stehen.

Nach Abs. 1 Z 2 ist das anteilige Verhältnis zwischen herkömmlicher und „kapazitätsorientierter, studierendenbezogener“ Universitätsfinanzierung durch den Bundesminister festzulegen. Dies hat „unter Berücksichtigung des § 14d Abs. 2 (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung)“ zu erfolgen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Berücksichtigungspflicht bei der Anteilstfestlegung eine Entscheidungshilfe sein kann, sodass letztlich von einem nicht determinierten Entscheidungsspielraum des Bundesministers auszugehen ist und mit hin auch hier Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Determinierungsgebotes der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 1 B-VG) bestehen.

Zu § 14f:

Unbegreiflicherweise ist Abs. 1 mit § 14a Abs. 2 wortident, nur dass es dort „Ziel der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung ist es, ...“, hier „Ziel der Studienplatzfinanzierung ist es, ...“ heißt. Es ist bezeichnend, dass das Wort „Studienplatzfinanzierung“ im übrigen Gesetzestext gar nicht und in den Erläuterung mehr oder weniger synonym mit der „kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ verwendet wird und dass die nachfolgenden Absätze des § 14f gar nicht von der Studienplatzfinanzierung handeln. Der Entfall des § 14f ist daher noch vordringlicher als der des § 14a.

Es stellt sich die Frage, weshalb die Zugangsregelung in Abweichung von § 124b Abs. 1 UG idgF nicht dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen ist, obwohl in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass die Festlegung der Zugangsregelungen dem Modell des § 124b folgt.

In Abs. 2 stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die festgelegte Mindestanzahl der StudienanfängerInnen überschritten sein muss, damit der Rektor bis zum 31. März Zugangsregelungen festlegen darf.

In Abs. 4 Z 3 stellt sich die Frage, was unter „nichttraditionellen“ Studienwerbern zu verstehen ist.

Zu § 14g:

Die Wortfolge „dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3)“ ist unverständlich. Die obigen Ausführung zu § 14c sowie zu den gleichlautenden Bestimmungen des § 14f gelten sinngemäß.

Zu Z 6 (§ 143 Abs. 31 bis 34):

Allgemeines:

Alle Bestimmungen der Novelle mit Ausnahme von § 14g treten gemäß Art. 49 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Auf die Problematik im Hinblick auf bereits bestehende Regelungen, die ebenfalls in Kraft bleiben, wurde bereits oben unter „Allgemeines“ hingewiesen.

Zu Abs. 31:

Die Aufhebung von Bestimmungen wäre nicht nur in den inkorporierten In- und Außerkrafttretenbestimmungen, sondern auch durch Novellierungsanordnungen auszudrücken (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, betreffend Legistische Richtlinien 1990 – Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches); an einer solchen Novellierungsanordnung fehlt es hier.

Dass für das Außerkrafttreten der Abs. 22 und 28 ein bestimmtes Datum festgesetzt ist, korrespondiert nicht mit deren Regelungsinhalt.

Zu Abs. 32:

Es wird angeordnet, dass binnen bestimmter Frist §§ 12 und 13 unter Berücksichtigung der §§ 14a bis 14f geändert werden sollen; ein solcher Auftrag des Bundesgesetzgebers an sich selbst erscheint schon grundsätzlich nicht angebracht. Der zweite Satz bestimmt, dass §§ 14a bis 14f zu einem näher bestimmten Zeitpunkt außer Kraft treten, sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Änderung der §§ 12 und 13 erfolgt sein; insoweit aber fraglich sein kann, ob eine erfolgende Änderung eine

„entsprechende“ ist, bleibt auch fraglich, ob §§ 14a bis 14f bei Ablauf der Frist, die sich der Gesetzgeber selbst gesetzt, tatsächlich außer Kraft treten wird, wobei allerdings angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber, wenn er sich der selbstgestellten Aufgabe unterzieht, auch die Beseitigung der in Rede stehenden Bestimmung nicht verabsäumen wird. Es wird daher hier von einer Vertiefung der mit der vorliegenden Bestimmung abgesehen und lediglich angeregt, von der Anwendung dieser Gesetzestechnik Abstand zu nehmen.

Das eben Gesagte gilt sinngemäß auch für Abs. 33.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
 - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁴) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
3. Der Entwurf sollte sprachlich und grammatisch überarbeitet werden. Es stellt sich etwa die Frage, wie der Begriff „Studienplatz“ jedes ordentliche Studium umfassen soll (vgl. § 14b Abs. 4). An vielen Stellen ist der Entwurf auch noch unverständlich. Darüber hinaus sollten Redundanzen vermieden werden. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, weshalb an mehreren Stellen ausgeführt wird, dass eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. § 14a Abs. 2, § 14f Abs. 1 und § 14g Abs. 1).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

4. Zur korrekten Layoutierung sollten die erforderlichen geschützten Leerschritte gesetzt werden (wozu im e-Recht unter den „Extras“ die praktische Funktionalität „Ersetzungen durchführen“ verfügbar ist).

Zum Titel:

Gemäß LRL 120 ist der Kurztitel im Titel einer Novelle zu verwenden. Es müsste daher lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird“.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die eingefügten Textteile wären auch in der Formatierung an die geltende Fassung anzupassen.

Zu Z 2 (Einfügung des Unterabschnitts 2a):

Zur Novellierungsanordnung:

Die Wortfolge „sammt Überschrift“ in der Novellierungsanordnung sollte entfallen, da kein Zweifel besteht, dass auch die Überschrift Teil der Grobgliederung ist.

Zur Überschrift:

Es stellt sich die Frage, ob das Wort „kapazitätsorientiert“ nicht als überflüssig entfallen könnte (oder alternativ „studierendenbezogenen“), da gemäß den Erläuterungen sowohl das Wort „kapazitätsorientiert“ als auch „studierendenbezogen“ darauf abzielt, eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind für zweiteilige Grobgliederungsüberschriften, wie sie hier vorliegen, unterschiedliche Formatvorlagen zu verwenden (vgl. Punkt 2.5.6. der Layout-Richtlinien).

Zu § 14a Abs. 1:

Der erste Satz stellt lediglich die Motive für die Bestimmung dar, ohne dass sie zur Auslegung der übrigen Bestimmungen beitragen. Motive für eine Bestimmung sind aber nur dann in die Rechtsvorschrift aufzunehmen, wenn dies zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Motive in den Erläuterungen wiederzugeben (vgl. LRL 3).

Zu § 14a Abs. 2:

Der Begriff „Studienplätze“ wird bereits an dieser Stelle verwendet, jedoch erst in § 14b Abs. 4 definiert. Aus systematischen Gründen wird angeregt, am Anfang des Unterabschnittes 2a die für diesen Unterabschnitt verwendeten erläuterungsbedürftigen Begriffe zu erklären.

Es stellt sich die Frage, ob „qualitativ geeignete Studienbedingungen“ oder nicht eher „qualitativ hochwertige Studienbedingungen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu § 14a Abs. 3:

Gemäß LRL 32 sind Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, nicht zu verwenden. Hauptwortphrasen sind durch Zeitwörter zu ersetzen (LRL 28). Unter Berücksichtigung dieser sowie der obigen inhaltlichen Anmerkungen könnte der letzte Satz daher wie folgt formuliert werden: „Gleichzeitig wird unter Berücksichtigung der universitäts- bzw. fachspezifischen Besonderheiten angestrebt, Studienbedingungen zu vermeiden, die Studienabbrüche sowie überdurchschnittliche Studiendauern fördern“.

Zu § 14b Abs. 2:

Die identische Wiederholung der ersten zwei Sätze des § 12 Abs. 1 UG beruht auf dem bereits oben problematisierten Nebeneinanderbestehen nicht aufeinander abgestimmter Regelungskomplexe.

Zu § 14c:

Da in Abs. 2 jedes der Aufzählungsglieder nicht einen neuen Satz beginnt, sondern Teil eines einzigen Satzes ist, müssen die Ziffern 1 bis 6 in Kleinschreibung beginnen. In einer Aufzählung sind außerdem das letzte und das vorletzte Glied durch eine Konjunktion miteinander zu verbinden (wobei statt der Beendigung mit Strichpunkten eine solche mit Beistrichen vorzuziehen wäre).

In Z 9 ist die Begriffsbildung „Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldebene“ sprachlich problematisch. Eine Abkürzung wie „ISCED“ wäre bei ihrer ersten Verwendung zu erklären.

Da Formulierung des Abs. 3 („Abs. 2 Z 9 ist durch Verordnung zu erlassen.“) ist missglückt.

Zu § 14d:

In Abs. 2 könnten der allgemeine Einleitungsteil („Die Höhe der Teilbeträge wird auf Grund folgender Kriterien ermittelt“) und der jeweilige Einleitungsteil der einzelnen Ziffern („Teilbetrag für Lehre:“, „Teilbetrag für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste:“ und „Teilbetrag für Infrastruktur und Klinischen Mehraufwand:“) jeweils als redundant entfallen.

Abs. 2 Z 3 leidet insofern an einer Inkonsistenz, als unter der Überschrift „Teilbetrag für Infrastruktur *und Klinischen Mehraufwand*“ nur ein einziger „Teilbetrag für Infrastruktur“ vorgesehen ist, der sehr wohl ua. einen „Subbetrag für *den Klinischen Mehraufwand*“ umfasst.

Zu § 14f:

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Kapazitätsregelungen zum Zeitpunkt der Implementierung nicht mehr „künftige“ (d.h. in der Zukunft liegende) Kapazitätsregelungen sein werden, weshalb die Verwendung des Wortes in der Überschrift des § 14f ungeeignet erscheint.

Es wird aus den oben angedeuteten systematischen Gründen angeregt, die Regelungen zu den Zugangsbeschränkungen nicht in den Unterabschnitt über die Universitätsfinanzierung, sondern in den II. Teil (Studienrecht) des UG zu integrieren (diese Anmerkung gilt auch für § 14g).

Es stellt sich die Frage, weshalb in der Überschrift des § 14f nicht – wie auch in § 14g – deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass es sich bei dieser Regelung um Zugangsbeschränkungen handelt.

Der Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen vor dem Abs. 2 geregelt werden, da es für das Verständnis des Abs. 2 erforderlich ist, zu wissen, dass durch die Leistungsvereinbarung die Aufteilung der Mindestanzahl der StudienanfängerInnen festgelegt wird.

In Abs. 4 sollten zur Verdeutlichung und sprachlichen Entlastung die „Vorgaben“ nicht als Nominalkonstruktionen, sondern jeweils als ganze Sätze formuliert werden. Darüber hinaus sollte der Inhalt der Z 1 präzisiert werden.

Zu § 14h:

Auch die Anordnung des § 14h wäre besser im II. Teil des UG (Studienrecht) aufgehoben (vgl. die oben bei § 14f angebrachte Bemerkung).

Die aus der Ausdrucksweise „zum Studium zulassen“ abgeleitete Konstruktion „Für Studien, zu denen die Zulassung [...] geregelt ist“ ist nicht sprachrichtig und sollte daher vermieden werden.

Die verwiesenen Bestimmungen betreffen überdies nicht die Regelung der *Zulassung*, sondern die Regelung des *Zugangs* (vor oder nach der Zulassung).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der letzte Halbsatz „wenn es nach der Zulassung stattfindet“ nicht als redundant entfallen könnte, da Auswahlverfahren im Gegensatz zu Aufnahmeverfahren immer erst nach der Zulassung stattfinden.

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 2a):

Der vor Abs. 2a gesetzte Tabulator wäre zu entfernen.

Zu Z 4 (§ 66 Abs. 1a):

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern:

4. In § 66 Abs. 1a wird im dritten Satz das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt und entfällt der vierte Satz.

Zu Z 5 (§ 66 Abs. 1b):

Die Verwendung des Wortes „darauffolgend“ ist unklar, da sich nicht eindeutig ergibt, worauf sich „darauffolgend“ bezieht.

Zu Z 6 (§ 143 Abs. 31 bis 34):

Zu Abs. 31:

Es müsste jeweils „treten mit Ablauf des... außer Kraft“ lauten.

Zum Vorblatt:

Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben und eine rasche Orientierung ermöglichen. Dementgegen ist weder der Abschnitt „**Problem**“ auf die Beschreibung des zu lösenden Problems noch der Abschnitt „**Ziel**“ auf die Beschreibung des angestrebten Ziels fokussiert.

Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007,

GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁵ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

Die Ausführungen des Abschnitts „**Finanzielle Auswirkungen**“ sind ident mit dem gleichnamigen Abschnitt des Allgemeinen Teils der Erläuterungen, was weder dem Zweck eines Vorblattes noch dem eines Allgemeinen Teils der Erläuterungen gerecht wird.

Es ist daher an das Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007⁶ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]) zu erinnern, wonach im Vorblatt nur das Ergebnis der anzustellenden Kalkulation, allerdings in bestimmter Weise aufgeschlüsselt, darzustellen ist. Das Nähere, d.h. die eigentliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen und der zugrunde liegenden Annahmen, ist dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorzubehalten.

Es müsste „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil besteht weitgehend aus allgemeinen und historisierenden Be trachtungen, die sich erst spät und nur kuriosisch dem gegenständlichen Gesetzes vorhaben zuwenden. Es darf angeregt werden, die Ausführungen zu straffen, die Orientierung des Lesers durch Überschriften zu unterstützen und den Bezug zum vorgeschlagenen Inhalt zu vertiefen.

In grammatischer Hinsicht wäre „Konzept für die Finanzierung der Universitäten aus Bundesmitteln“ nicht zu „Finanzierungskonzept für die Universitäten aus Bundesmitteln“ (erster Absatz des Allgemeinen Teils) umzuformen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den

⁵ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten überarbeitet werden.

In sprachlicher Hinsicht gilt dies etwa für die Erläuterungen zu § 14a, wo ausgeführt wird, dass an manchen Universitäten die Studienbedingungen für Studierende qualitativ sehr kritisch geworden sind.

Die Erläuterungen zu Z 3 (§ 16 Abs. 2a) wiederholen wortwörtlich drei Sätze des dritten Absatzes der Erläuterungen zu § 14a, was abermals den Gesamteindruck der Weitwendigkeit und mangelnden Fokussiertheit der Erläuterungen bestärkt.

III. Schlussbemerkung

Es wird angeregt, künftig bereits im Anschreiben einen Hinweis darauf aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. Dezember 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	O8Lu79wopE2ImfzhBpP0UDFu02WzJf1JJzhkfmoPvBCjFdDdfDSX0cOYghrnoLKrPFS 3e/4/4R7piK/Xbtaoa6RR43qYUkYLApJ4cenlZf/o+CferihrXrK609OdfVv/T06zif n6lcggLnWjUNRukEuxBUHsqEXDRhkV7zX748E=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-12-20T13:57:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	